Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Planung, Lieferung, Installation und Service von Photovoltaikanlagen, Speichern und Ladeinfrastruktur

Grüne Sonne Solar GmbH · Teupitzer Str. 2, 15755 Tornow · info@gruenesonne.solar · +49 (0) 30 98423052

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der Grüne Sonne Solar GmbH (nachfolgend „wir“) und ihren Kunden über Planung, Lieferung, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Wartung und sonstige Leistungen im Bereich von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern und Ladeinfrastruktur.

2. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB). Der Erwerb oder Betrieb einer Photovoltaikanlage macht einen Privatkunden nicht automatisch zum Unternehmer im zivilrechtlichen Sinn.

3. Individuelle Vereinbarungen, das angenommene Angebot und die dazugehörige Leistungsbeschreibung gehen diesen AGB vor. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

4. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Unternehmerkunden gelten nur, wenn wir ihrer Einbeziehung ausdrücklich zustimmen.

§ 2 Ortstermin, Angebot und Vertragsschluss

1. Vor der Erstellung eines individuellen Angebots für eine schlüsselfertige Photovoltaikanlage besichtigen wir die örtlichen Gegebenheiten, nehmen das erforderliche Aufmaß und besprechen mit dem Kunden persönlich die geplante Ausführung. Dieser Termin dient der Beratung und der Angebotserstellung; er stellt für sich genommen weder eine Auftragserteilung noch eine Auftragsannahme dar.

2. Das individuelle Angebot wird nach dem Ortstermin in der Regel per E-Mail übersandt. Soweit es nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet ist, ist unser Angebot freibleibend. Mit seiner Bestellung beziehungsweise Angebotsbestätigung in Textform gibt der Kunde dann ein verbindliches Vertragsangebot ab. Wir können es innerhalb von 14 Kalendertagen in Textform annehmen. Bei ausdrücklich verbindlichen Angeboten kommt der Vertrag bereits durch deren fristgerechte Annahme zustande.

3. Maßgeblich für den individuell vereinbarten Leistungsumfang sind Angebot, Auftragsbestätigung und ausdrücklich einbezogene technische Unterlagen. Gesetzlich relevante öffentliche Aussagen zu Eigenschaften der angebotenen Waren sowie zwingende Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

4. Für gesondert beauftragte Dienstleistungen wie Wartung oder Reparaturen kann ein abweichender Ablauf gelten. Die gesetzlichen Regeln über den Vertragsschluss bleiben in jedem Fall maßgeblich.

§ 3 Leistungsumfang und qualifizierte Fachpartner

1. Wir erbringen die vertraglich geschuldeten Leistungen selbst und/oder unter Einsatz geeigneter, entsprechend qualifizierter Fach- und Nachunternehmer. Dazu können insbesondere Modulmontage, Elektroinstallation, Messung und Prüfung, Arbeiten am Netzanschluss sowie Inbetriebsetzung gehören.

2. Die Grüne Sonne Solar GmbH bleibt gegenüber dem Kunden Vertragspartner und für die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Gesamtleistung verantwortlich. Der Einsatz von Nachunternehmern ist keine Übertragung des Kundenvertrags auf diese.

3. Elektrotechnische und sonstige zulassungspflichtige Arbeiten werden durch Betriebe beziehungsweise Fachkräfte erbracht, die über die jeweils erforderlichen Berechtigungen verfügen. Netzbetreiberseitig erforderliche Erklärungen und Inbetriebsetzungsunterlagen werden von den hierzu berechtigten Stellen beziehungsweise Fachbetrieben erstellt oder eingereicht.

4. Zusätzliche oder vom Angebot nicht erfasste Leistungen sind nur geschuldet, soweit sie gesondert vereinbart sind oder sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz ergibt.

§ 4 Planung, Netzbetreiber und Ertragsprognosen

1. Wir planen die vereinbarte Anlage anhand der bei Besichtigung und Aufmaß erkennbaren Gegebenheiten sowie der verfügbaren Planungs- und Bestandsunterlagen. Die Planung steht unter dem Vorbehalt, dass sich die maßgeblichen technischen Voraussetzungen im weiteren Verlauf bestätigen.

2. Soweit vertraglich vereinbart, übernehmen wir die Koordination erforderlicher Anmeldungen und Abstimmungen mit dem Netzbetreiber. Auf Entscheidungen, Vorgaben, Prüf- oder Bearbeitungszeiten des Netzbetreibers haben wir keinen unmittelbaren Einfluss. Gesetzliche Leistungs-, Informations- und Mitwirkungspflichten bleiben unberührt.

3. Wirtschaftlichkeits-, Ertrags-, Autarkie- und Amortisationsberechnungen sind Prognosen, die auf den verwendeten Annahmen und den zum Berechnungszeitpunkt bekannten Umständen beruhen. Tatsächliche Ergebnisse können insbesondere wegen Wetter, Verbrauchsverhalten, Strompreisen, technischen Bedingungen und Rechtsänderungen abweichen. Eine bestimmte Einsparung oder Rendite wird nur geschuldet, wenn sie individuell ausdrücklich garantiert wurde.

§ 5 Mitwirkung des Kunden und bauliche Voraussetzungen

1. Der Kunde stellt uns vorhandene, für die Ausführung erforderliche Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung, insbesondere zu Dachaufbau, vorhandener Elektroinstallation, Eigentums- und Nutzungsrechten sowie gegebenenfalls bestehenden Genehmigungen.

2. Der Kunde ermöglicht an vereinbarten Terminen den erforderlichen Zugang zu Dachflächen, technischen Anlagen und Räumen und sorgt im vereinbarten Umfang für Baufreiheit. Baustrom, Wasser, Zufahrten und geeignete Aufstell- oder Lagerflächen werden nur insoweit vom Kunden bereitgestellt, wie dies im Angebot beziehungsweise Vertrag vorgesehen oder im Einzelfall vereinbart wurde.

3. Statische Nachweise, umfangreiche Dachsanierungen, Schadstoffuntersuchungen, Genehmigungen und bauliche beziehungsweise elektrotechnische Anpassungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs sind nur enthalten, wenn das Angebot dies ausdrücklich vorsieht. Kostenpflichtige Zusatzleistungen werden vor der Ausführung abgestimmt.

4. Werden Umstände erkennbar, die gegen die Sicherheit, Tragfähigkeit oder technische Eignung der vorhandenen Anlage beziehungsweise Dachkonstruktion sprechen, informieren wir den Kunden und klären mit ihm das weitere Vorgehen. Die betroffenen Arbeiten dürfen wir aus Sicherheitsgründen bis zur Klärung aussetzen. Eigene gesetzliche Prüf-, Hinweis- und Schutzpflichten bleiben bestehen.

5. Können wesentliche Voraussetzungen trotz angemessener Frist zur Abhilfe nicht hergestellt werden oder ist die Ausführung dauerhaft unmöglich, gelten die gesetzlichen Rechte beider Parteien.

§ 6 Preise, Umsatzsteuer und Leistungsänderungen

1. Es gelten die vereinbarten Angebotspreise. Für Verbraucher werden die Gesamtpreise einschließlich der jeweils anfallenden Umsatzsteuer ausgewiesen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird für entsprechende Photovoltaikleistungen der Umsatzsteuersatz von 0 % angewandt.

2. Ein vereinbarter Festpreis erhöht sich nicht allein wegen nachträglich gestiegener Material-, Lohn- oder Beschaffungskosten. Vergütungsänderungen bedürfen einer wirksamen individuellen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage.

3. Änderungen des Leistungsumfangs auf Wunsch des Kunden und erst nach Vertragsschluss erkennbare, erforderliche Zusatzleistungen werden nach Möglichkeit vor der Ausführung mit Beschreibung, Preis beziehungsweise Berechnungsgrundlage angeboten. Zusätzliche Entgelte werden nur berechnet, wenn ihre Voraussetzungen vertraglich vereinbart wurden oder gesetzlich bestehen.

4. Gesonderte Gebühren oder Entgelte Dritter, beispielsweise für besondere Genehmigungen, statische Gutachten oder notwendige Netzbetreiberleistungen, trägt der Kunde nur, soweit dies vorab vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Nicht vereinbarte Leistungen werden nicht allein durch einen allgemeinen Hinweis Bestandteil des Vertrags.

§ 7 Termine, Lieferung und Ausführung

1. Termine oder Zeiträume sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Sonstige Zeitangaben dienen der Planung. Über absehbare erhebliche Verzögerungen informieren wir den Kunden zeitnah.

2. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, außergewöhnlicher ungeeigneter Witterung, notwendiger Netzbetreibermaßnahmen oder fehlender erforderlicher Mitwirkung des Kunden werden berücksichtigt, soweit wir sie nicht zu vertreten haben. Termine werden nur im gesetzlich zulässigen Umfang angepasst. Gesetzliche Rechte wegen Verzug oder Unmöglichkeit bleiben unberührt.

3. Lieferungen und Ausführungen in Abschnitten sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist und keine nicht vereinbarten Mehrkosten verursacht. Der Abschluss der vereinbarten Gesamtleistung richtet sich nach dem Vertrag, nicht allein nach der Versendung einzelner Komponenten.

4. Verhindert eine vom Kunden zu vertretende fehlende Mitwirkung die vereinbarte Durchführung, können gesetzliche Ansprüche, etwa auf Ersatz erforderlicher Mehraufwendungen, entstehen. Wir informieren den Kunden nach Möglichkeit vorab über absehbare zusätzliche Kosten.

§ 8 Übergabe, Abnahme, Gefahrübergang und Eigentum

1. Bei Verträgen über die Lieferung von Waren, auch mit Montageverpflichtung, richten sich Lieferung, Gefahrübergang und Sachmängelrechte nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Soweit für eine vertragliche Leistung eine werkvertragliche Abnahme vorgesehen ist, zeigen wir die Fertigstellung an und ermöglichen eine gemeinsame Prüfung. Wesentliche Mängel berechtigen zur Verweigerung der Abnahme; im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln, auch zu einer etwaigen Abnahmefiktion. Gegenüber Verbrauchern erfolgt ein gesetzlich erforderlicher Hinweis auf die Folgen einer nicht erklärten Abnahme in Textform.

3. Wir bitten darum, erkennbare Transport- und Montageschäden zeitnah mitzuteilen und nach Möglichkeit zu dokumentieren. Die gesetzlichen Mängelrechte eines Verbrauchers werden durch eine unterlassene Meldung nicht eingeschränkt.

4. An gesondert gelieferten und noch nicht fest mit einem Gebäude verbundenen Waren behalten wir uns, soweit rechtlich möglich, das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des hierfür geschuldeten Kaufpreises vor. Gesetzliche Regelungen zum Eigentumserwerb durch Einbau oder Verbindung gehen vor.

§ 9 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Soweit nichts Abweichendes individuell vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung der jeweils abrechenbaren Leistung. Ist eine Abnahme gesetzlich Voraussetzung der Fälligkeit, bleibt diese Voraussetzung unberührt.

2. Rechnungen über fällige Forderungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto zu zahlen. Gesetzliche Anforderungen an die Fälligkeit bleiben unberührt.

3. Abschlagszahlungen können im Rahmen einer individuellen Vereinbarung oder soweit gesetzlich zulässig entsprechend dem Wert bereits erbrachter Leistungen verlangt werden. Für Verbraucher gelten etwaige zwingende gesetzliche Grenzen.

4. Bei Zahlungsverzug sowie Aufrechnung und Zurückbehaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gesetzliche Gegenrechte des Kunden, insbesondere aus demselben Vertragsverhältnis, bleiben unberührt.

§ 10 Widerruf und sonstige Vertragsbeendigung

1. Ob ein Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht hat, bestimmt sich nach den Umständen des konkreten Vertragsschlusses und den gesetzlichen Vorschriften. Eine spätere Auftragserteilung per E-Mail nach vorheriger persönlicher Beratung, Besichtigung und Besprechung des Vorhabens vor Ort begründet für sich allein keinen Fernabsatzvertrag.

2. Wird ein Vertrag ausnahmsweise ausschließlich mit Fernkommunikationsmitteln verhandelt und abgeschlossen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, prüfen wir die gesetzlichen Widerrufsvoraussetzungen und stellen dem Kunden, soweit gesetzlich erforderlich, rechtzeitig vor dessen Vertragserklärung die passende Widerrufsbelehrung sowie das Muster-Widerrufsformular gesondert zur Verfügung. Gesetzliche Widerrufsrechte werden durch diese AGB weder eingeräumt noch ausgeschlossen.

3. Eine Besichtigung, ein Aufmaß oder die Erstellung eines Angebots führt für sich genommen nicht zum Entstehen einer Kündigungs- oder Stornierungsgebühr. Nach einem wirksamen Vertragsschluss richten sich Kündigung, Rücktritt und sonstige Vertragsbeendigung nach dem jeweiligen Vertragstyp und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Mängelrechte und Herstellergarantien

1. Für Mängel an gelieferten Waren und erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen. Eine pauschale Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist wird nicht vereinbart.

2. Auch bei Arbeiten durch Fach- oder Nachunternehmer bleibt die Grüne Sonne Solar GmbH gegenüber dem Kunden im Rahmen des eigenen Vertrags für die ordnungsgemäße Leistung verantwortlich. Eine etwaige Herstellergarantie gilt zusätzlich und lässt gesetzliche Mängelansprüche gegen uns unberührt.

3. Zur Prüfung und Behebung eines angezeigten Mangels bitten wir den Kunden, nach vorheriger Abstimmung den notwendigen Zugang zu den betroffenen Anlagenteilen zu ermöglichen. Gesetzliche Wahl-, Nacherfüllungs-, Minderungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte bleiben bestehen.

4. Für Kaufleute gelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nur, soweit dessen Voraussetzungen im konkreten Geschäft erfüllt sind. Für Verbraucher gilt diese Vorschrift nicht.

5. Allein aus der Tatsache, dass sich eine Mängelanzeige als unbegründet erweist, ergibt sich nicht automatisch ein Anspruch auf Ersatz der Prüfungskosten. Gesetzliche Ersatzansprüche und wirksame gesonderte Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 12 Haftung

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung verursacht werden, sowie für sonstige Schäden aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Übrigen ist eine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens von Mängeln, aus einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder nach sonstigen zwingenden Vorschriften bleibt unberührt.

4. Diese Haftungsregelungen gelten entsprechend für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Eine gesetzlich zwingende Haftung wird nicht beschränkt.

§ 13 Unterlagen, Datenschutz und Schlussbestimmungen

1. Pläne, Berechnungen, Angebote und sonstige von uns überlassene Unterlagen dürfen im Rahmen des Vertragszwecks verwendet werden. Etwaige Urheber- und Nutzungsrechte an diesen Unterlagen bleiben unberührt. Gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere für die vereinbarte Nutzung der Anlage und der Dokumentation, werden nicht eingeschränkt.

2. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Anfragen, Angeboten und der Vertragsdurchführung enthält die Datenschutzerklärung unter www.gruenesonne.solar.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zwingende Schutzbestimmungen, die Verbrauchern nach anwendbarem Recht zustehen, bleiben unberührt.

4. Für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, soweit gesetzlich zulässig, unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen im gesetzlich zulässigen Umfang wirksam. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten die gesetzlichen Vorschriften. Individuelle Abreden bleiben möglich.

Stand: 10/2026 · Ersetzt die bisherige AGB-Fassung vom Februar 2023